

Stand:
18.09.2024

Anlage 1 zum „Umweltbericht“

Stadt Waldkirch – BPlan Feuerwehrgerätehaus Krebsacker Artenschutzgutachten



Auftraggeber:

Stadt Waldkirch
Dezernat IV
Abt. 4.2 Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Marktplatz 1 – 5, 79183 Waldkirch



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com
<https://www.zurmoehle.com>

Bearbeitung: B. Sc. S. Zeeb, Dipl.-Biol. M. Boller

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Bearbeitungshintergrund	4
3	Methoden	6
3.1	Untersuchungsgebiet	6
3.2	Habitatbaumkartierung	6
3.3	Avifauna	6
3.4	Fledermäuse	8
3.4.1	Datenerfassung	8
3.4.2	Datenauswertung	8
3.4.3	Datenbewertung	9
4	Gebietsschutz im nahen Umfeld und innerhalb des Plangebiets	10
5	Habitatverfügbarkeit / Relevanz	12
5.1	Habitatverfügbarkeit	12
6	Artenbestand und Bewertung	16
6.1	Avifauna	16
6.1.1	Artenbestand	16
6.1.2	Artspezifische Bewertung der wertgebenden Vogelarten	17
6.1.3	Bewertung der weiteren Vogelarten	18
6.1.4	Naturschutzfachliche Bewertung	18
6.1.5	Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen	18
6.2	Fledermäuse	19
6.2.1	Artenbestand	19
6.2.2	Bewertung	19
6.2.3	Vorhabenbedingte Konflikte	20
6.2.4	Schutzstatus	21
6.2.5	Naturschutzfachliche Bewertung	22
6.2.6	Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen	23
7	Maßnahmenkonzept	24
7.1	Grundsätzliche Anforderungen an die Auswahl von Maßnahmen	24
8	Zusammenfassung	25
9	Anhang	26



9.1	Brutzeitcodes für die Vogelerfassung	26
9.2	Naturschutzfachlicher Bewertungsrahmen	26
9.3	Fotodokumentation	27
9.4	Literaturverzeichnis.....	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Flurstück 1623/1 im Buchholzer Osten ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses geplant. Dafür sind die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange und deren Darstellung im Umweltbericht. Als Anlage zum Umweltbericht wurde/wird auf der Grundlage der örtlichen Erhebungen das Artenschutzgutachten erstellt. Ziel davon ist es zu prüfen, ob durch das geplante Bauvorhaben die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) 1.-3. BNatSchG verletzt werden können.

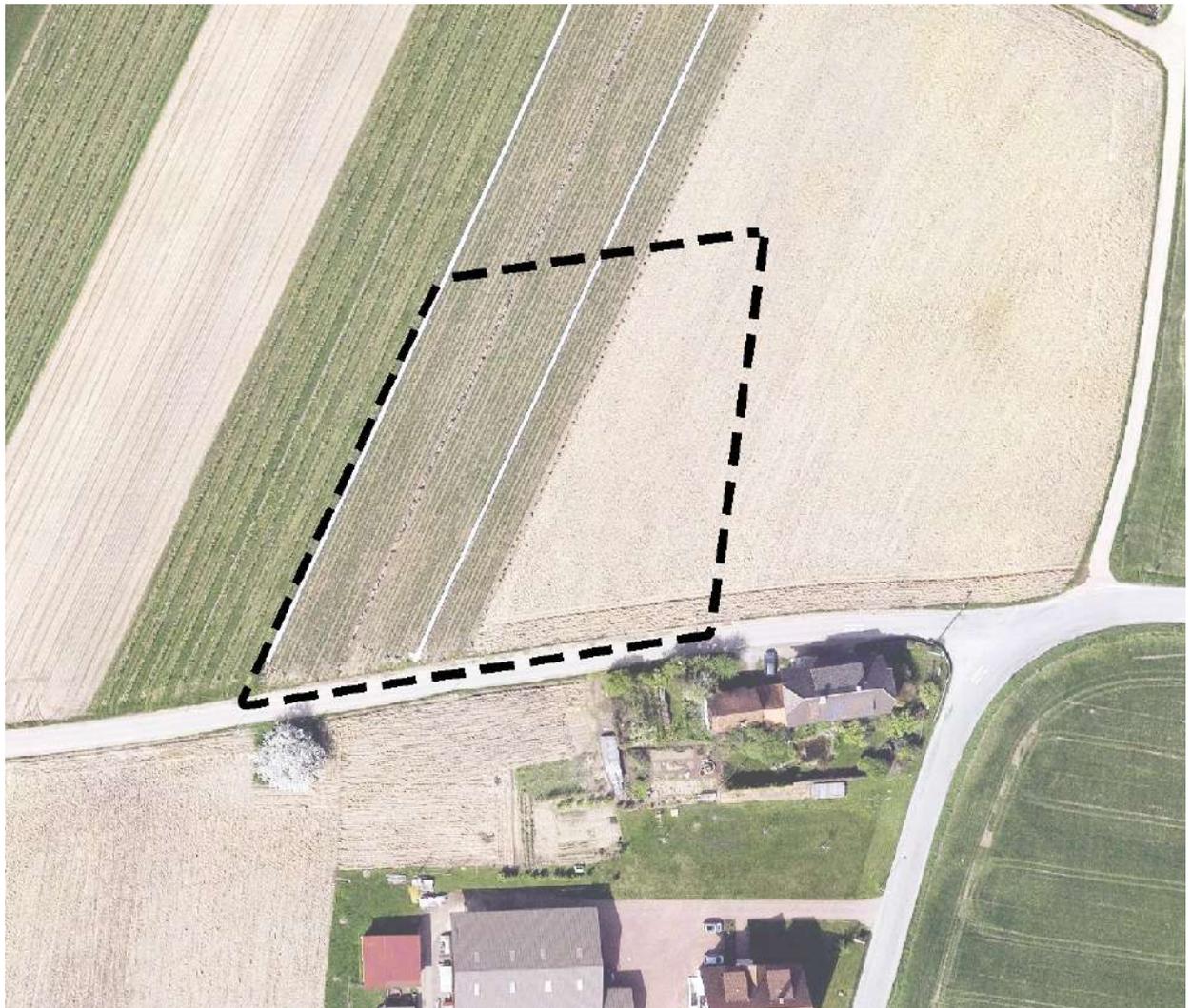


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Luftbild vom Auftraggeber bereitgestellt)

2 Bearbeitungshintergrund

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ besonders geschützten Arten zu beachten sind.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind („Streng geschützte Arten“ in der Anlage 1 zur BArtSchV). Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Nachfolgend Gesetzestext:

Nach § 44 (1) BNatSchG gilt für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders (und streng) geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders (und streng) geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot**).

Im ersten Prüfschritt ist zu untersuchen, ob eine Handlung- oder hier: die Realisierung eines bau-lichen Vorhabens- gegen die oben dargestellten Verbotstatbestände verstoßen würde.

Ist dies der Fall, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden können, um das Eintreten der Verbotstatbestände (Tötung, Störung) direkt zu vermeiden, oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verbotswirkungen freizustellen.

Gemäß § 44 Abs 5 Nummer 1 liegt dann kein Tötungs- und Verletzungsverbot vor, wenn

- das Tötungs- und Verletzungsrisiko einzelner Individuen durch den Eingriff nicht signifikant erhöht wird
- **und** die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Beschädigte oder zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten können bei genehmigtem Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durch Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen kompensiert werden (§ 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG). An diesen vorgezogenen Ausgleich (auch CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) werden drei fachliche Anforderungen gestellt:

- Kein Time-Lag: Die Maßnahme muss vor dem zulässigen Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach BauGB umgesetzt werden und wirksam sein.
- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit: Eine zeitnahe Besiedelung der neu geschaffenen Lebensstätte muss „mit einer hohen Prognosesicherheit“ zu erwarten sein (LANA 2010).
- Räumliche Nähe: Durch die Maßnahme muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

Maßnahmenflächen für einen vorgezogenen Ausgleich müssen also in räumlicher Nähe zur betroffenen Lebensstätte liegen. In der Planungspraxis wird ausgehend von der Fläche einer Lebensstätte, die durch einen Eingriff zerstört oder beschädigt wird, im Aktionsradius der betroffenen Art nach möglichen Flächen gesucht.

Nach LANA (2010) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam, wenn

1. Die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. Die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neue geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedelung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

Die Ermittlung und Vorbeurteilung der Verbotstatbestände soll die entscheidende Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen zu überprüfen.

3 Methoden

3.1 Untersuchungsgebiet

Neben dem Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) wird die Untersuchung je nach Vorhabenwirkungen (Wirkraum) und Methodik der Arterfassung auf die angrenzende Umgebung ausgedehnt. Wenn im nachfolgenden Text der Begriff Untersuchungsgebiet (UG) verwendet wird ist, in Abhängigkeit von der untersuchten Art/en, gleichwohl das Plangebiet und der Wirkraum gemeint.

3.2 Habitatbaumkartierung

Im Plangebiet sind keine Gehölze (Bäume-Sträucher) vorhanden. Eine Erfassung der Habitatbäume war deshalb nicht erforderlich.

3.3 Avifauna

Bestandserfassung

Die Erfassung der Vögel erfolgte an insgesamt 6 Terminen: 24. März, 14. April, 11. Mai, 24. Mai und am 15. Juni 2022 morgens sowie am 15. Juni 2022 abends. Die Bestandserfassung erfolgte für rückläufige und gefährdete Arten in Form einer Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Für die übrigen Arten wurde der Bestand halbquantitativ ermittelt (Schätzung anhand der Anzahl und der Form von Registrierungen bei den Begehungen).

Zur Kontrolle der Vorkommen spontan wenig rufaktiver Arten wurde eine Klangattrappe eingesetzt (Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule).

Datenauswertung

Den Punktdaten der Erfassung wurden entsprechende Brutzeitcodes¹ zugeordnet. Auf dieser Grundlage wurden die Daten brutbiologisch ausgewertet. Aufgrund der für eine Revierkartierung geringen Anzahl von sieben Begehungen wurden zur Einstufung des Status (Brutvogel, Durchzügler, Nahrungsgast) neben den beobachteten Vögeln weitere Kriterien herangezogen: Angelehnt an die in Südbeck et al. (2005) beschriebene Linienkartierung wurden in definierten Zeiträumen auch Einzelbeobachtungen in geeigneten Bruthabitaten als Brutpaar gewertet. Ferner wurden Erfahrungswerte der Kartiererin bezüglich Lebensräume und den Umständen der Beobachtung herangezogen. Bei Brutverdacht wurde unter Vorsorgeaspekten eine tatsächliche Brut angenommen.

¹ Entwickelt vom European Ornithological Atlas Committee (EOAC), siehe www.ornitho.de



Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Bei Eingriffsvorhaben sind grundsätzlich alle „europäischen Vogelarten“ zu berücksichtigen, d.h. „sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind“ (Art. 1 Abs. 1 VSchRL).

Für einen pragmatischen und gleichzeitig naturschutzfachlich validen Ansatz, werden die Arten wie im Folgenden beschrieben in unterschiedlicher Prüftiefe betrachtet.

1. Wertgebende Vogelarten, die auf Artniveau zu prüfen sind:

Besondere Berücksichtigung finden angelehnt an Runge et al. (2010) sämtliche Vogelarten,

- die in Anhang I der VSchRL ausgewiesen sind, bzw. für die als Zugvögel nach Art. 4, Abs. 2 VSchRL in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- die nach Anlage 1 der BArtSchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt sind.
- der Rote-Liste-Kategorien (0), 1, 2, 3, R und V (ungünstigste Bewertung aus Bundes- und Landesliste maßgeblich).
- die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“), sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt.

Im Einzelfall zählen hierzu auch koloniebrütende Großvögel, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

2. Weitere europäische Vogelarten, die auf Artengruppenniveau (Gilden) betrachtet werden:

Nicht gefährdete Arten werden zu Gruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und Büro Froelich & Sporbeck Potsdam 2010):

- Brutvögel (Heckenbrüter, Höhlenbrüter, Arten der Gewässer, der Siedlungen, der Agrarlandschaft, etc.)
- Nahrungsgäste
- Überflieger ohne Bindung an den Naturraum (Arten wie Reiher, die weite Strecken zu ihren Nahrungshabitaten anfliegen).

Sehr häufige, ungefährdete und damit „ubiquitäre“ Vogelarten haben wenig spezialisierte Habitatsprüche, hohe Bestandsdichten und bilden große zusammenhängende lokale Populationen. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach §44(1)2 BNatSchG kann für diese Arten i.d.R. ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingte Störungen nur einen Bruchteil der lokalen Population beeinträchtigen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird i.d.R. nicht negativ verändert.

Ubiquitäre Arten sind in ihren Habitatanforderungen wenig spezialisiert (d.h. euryök) und weit verbreitet, weshalb ihre Lebensstätten häufig von Vorhaben betroffen sind. Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann i.d.R. bewahrt werden, wenn die betroffenen Lebensraumfunktionen dieser Arten durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung langfristig qualitativ und



quantitativ gleichwertig wiederhergestellt werden. Auf einen vorgezogenen Ausgleich kann verzichtet werden, da die verzögerte Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Populationen hinnehmbar ist (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) 2016).

3.4 Fledermäuse

3.4.1 Datenerfassung

Automatisierte stationäre oder mobile Datenerfassung

Es werden die digitalen Aufnahmegeräte (Batcorder) der Firma EcoObs (www.ecoobs.de) verwendet. Die Batcorder werden uhrzeitgesteuert oder manuell aktiviert. Sie erfassen automatisch mit objektiver Aufnahmesteuerung und kalibrierter Empfindlichkeit die akustischen Fledermausaktivitäten. Störgeräusche, wie z.B. von Heuschrecken, werden dabei größtenteils herausgefiltert. Erkannte Fledermausrufe werden als Tonsequenz digital gespeichert (volles Frequenzspektrum in hoher Datenqualität).

Stationär erfasst wurde vom 11.- 14.04.2022, vom 09. - 13.06.2022, vom 25. – 28.07.2022 und vom 29.08. - 01.09.2022.

Um neben stationären Messungen weitere Aussagen über die Raumnutzung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet zu erhalten, werden Transekte auf vorgegebenen Linien gelaufen. Dabei wird ein Batcorder auf einem Stativ getragen (Höhe etwa 2,5 m).

Diese Begehungen fanden am 11.04.2022 von 20:14-21:58 Uhr, am 09.06.2022 von 21:23-23:06 Uhr, am 25.07.2022 von 21:20-22:53 Uhr und am 29.08.2022 von 20:28 - 22:01 Uhr statt.

Die Transektroute wird von einem tragbaren GPS-Gerät (Garmin) aufgezeichnet, sodass die Georeferenzierung der aufgezeichneten Rufe möglich ist.

3.4.2 Datenauswertung

Die gewonnenen Roh-Daten werden in der Software BcAdmin (Version 3.6.16) verwaltet und ausgewertet.

Die Auswertung erfolgt mittels des Unterprogramms BcIdent, das auf statistischem Weg durch Vergleich mit einer umfangreichen Sammlung von Fledermausrufen die automatische und somit objektive Artbestimmung mit geringer Fehlerrate erlaubt.

Die von der Identifizierungssoftware ausgegebene Artenliste berücksichtigt die mittlere Wahrscheinlichkeit der Bestimmungssicherheit. Hierbei nimmt das Programm auch eine Wichtung der Wahrscheinlichkeiten vor, sodass auch die Anzahl der Rufe pro Aufnahme sowie die der gesamten Messdauer des jeweiligen Messgerätes mitberücksichtigt wird.

Die Auswertesoftware kann jedoch die Ergebnisse der anderen Messgeräte einer Untersuchungsnacht nicht nutzen. Wir beziehen aber diese Ergebnisse in Wahrscheinlichkeitsbetrachtung mit ein, sodass im Einzelfall aus einem Anfangsverdacht auch ein relativ sicherer Nachweis werden kann.

In Zweifelsfällen setzen wir das Programm BcAnalyze ein, in dem mit einem speziellen Algorithmus die genaue Vermessung von Ultraschallsignalen vollautomatisch möglich ist. Je Ruf werden in 0,1ms Abständen die Frequenzwerte über die gesamte Signallänge ermittelt. Diese



Rufverlaufsdaten werden in der sog. Rufvorschau bildlich dargestellt, in der die Bestimmungssicherheit jedes einzelnen Rufes einer Aufnahme erkennbar ist.

Die Auswertung erfolgt, soweit es geht, auf Art-Ebene. In einigen Fällen werden auch die Gattungsnamen verwendet, wenn eine eindeutige Artbestimmung nicht möglich war, z.B. *Myotis* (Mausohren) oder *Plecotus* (Langohren).

3.4.3 Datenbewertung

Die Zuordnungswahrscheinlichkeiten der Auswertesoftware werden im vorliegenden Gutachten wie folgt interpretiert (s. Tabelle).

Nachweis	Kriterien
sehr sicher	<ul style="list-style-type: none">• relativ viele Aufnahmen• zeitlich / räumlich voneinander getrennte Aufnahmen• viele Rufe pro Aufnahme• Wahrscheinlichkeitsangabe der Auswertesoftware 80% oder höher
relativ sicher	<ul style="list-style-type: none">• wenige Aufnahmen• ausreichende Anzahl von Rufen pro Aufnahme• Wahrscheinlichkeitsangabe der Auswertesoftware 60-80%• geringe Verwechslungsgefahr
Anfangsverdacht	<ul style="list-style-type: none">• nur eine oder sehr wenige Aufnahmen• wenig Rufe• Wahrscheinlichkeitsangabe der Auswertesoftware relativ niedrig
unsicher	<ul style="list-style-type: none">• Verwechslung mit anderer Art sehr nahe liegend• von der Auswertesoftware als <i>Spec.</i> gekennzeichnet = unbestimmte Art, keiner Gattung oder Familie zuzuordnen

4 Gebietsschutz im nahen Umfeld und innerhalb des Plangebiets

Der Status eines Schutzgebietes bzw. Angaben aus den damit zusammenhängenden Beschreibungen lassen Rückschlüsse auf die Habitatverfügbarkeit wertgebender Tierarten zu. Unter diesem Aspekt wurden die „Schutzgebiete“ auf dem Datenserver der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz ausgewertet (s. Abbildung 2).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich (Abgesehen vom Naturpark „Südschwarzwald“) keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (FFH = Fauna, Flora, Habitat) befindet sich in nordwestlicher Richtung rund 2,6 km entfernt zum Plangebiet (FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“, Gebiets-Nr. 7813341). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) liegt in südöstlicher Richtung ca. 5,4 km vom Plangebiet entfernt (VSG „Mittlerer Schwarzwald“, Gebiets-Nr. 7915441). Aufgrund der hohen Distanz zu den genannten Schutzgebieten sind vorhabenbedingten Auswirkungen die Erhaltungsziele von Natura- 2000 Gebiete nicht zu erwarten.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 1,8 km Entfernung, südwestlicher Richtung (Landschaftsschutzgebiet „Mauracher Berg“, Gebiets-Nr. 3.16.010).

Naturschutzgebiete sind im Umkreis von 7 km nicht ausgewiesen.

Nationalpark

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Nationalpark.

Naturparks

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rande des Naturparkes „Südschwarzwald“ (Gebiets-Nr. 6).

Naturdenkmale

Das nächstgelegene Naturdenkmal ist ca. 1,7 km in nördlicher Richtung vom Plangebiet entfernt (Naturdenkmal „Schwalmert“, Gebiets-Nr. 83160390002).

Geschützte Biotope

Das nächstgelegene geschützte Waldbiotop „Eichenwald W Batzenhäusle“ (Biotop-Nr.: 279133161133) liegt etwa 410 m nördlich des Plangebiets. Etwa 280 m südlich befindet sich das geschützte Offenlandbiotop „Ufer-Schilfröhricht im Gewinn Mösle“ (Biotop-Nr.: 179133160086).

Waldschutzgebiete

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Waldschutzgebiet.

Zusammenfassende Wertung

Zwischen den zuvor dargestellten Schutzgebieten und dem Plangebiet besteht entweder:

- a) Eine große Distanz oder/und
- b) Es sind Vorbelastungen durch bestehende Bebauungen und Zerschneidungen durch Straßen vorhanden.

Dies führt dazu, dass die in den Schutzgebieten anzutreffende wertgebenden Tierarten voraussichtlich nicht bis ins Plangebiet abwandern können und somit nicht im Plangebiet zu erwarten sind.

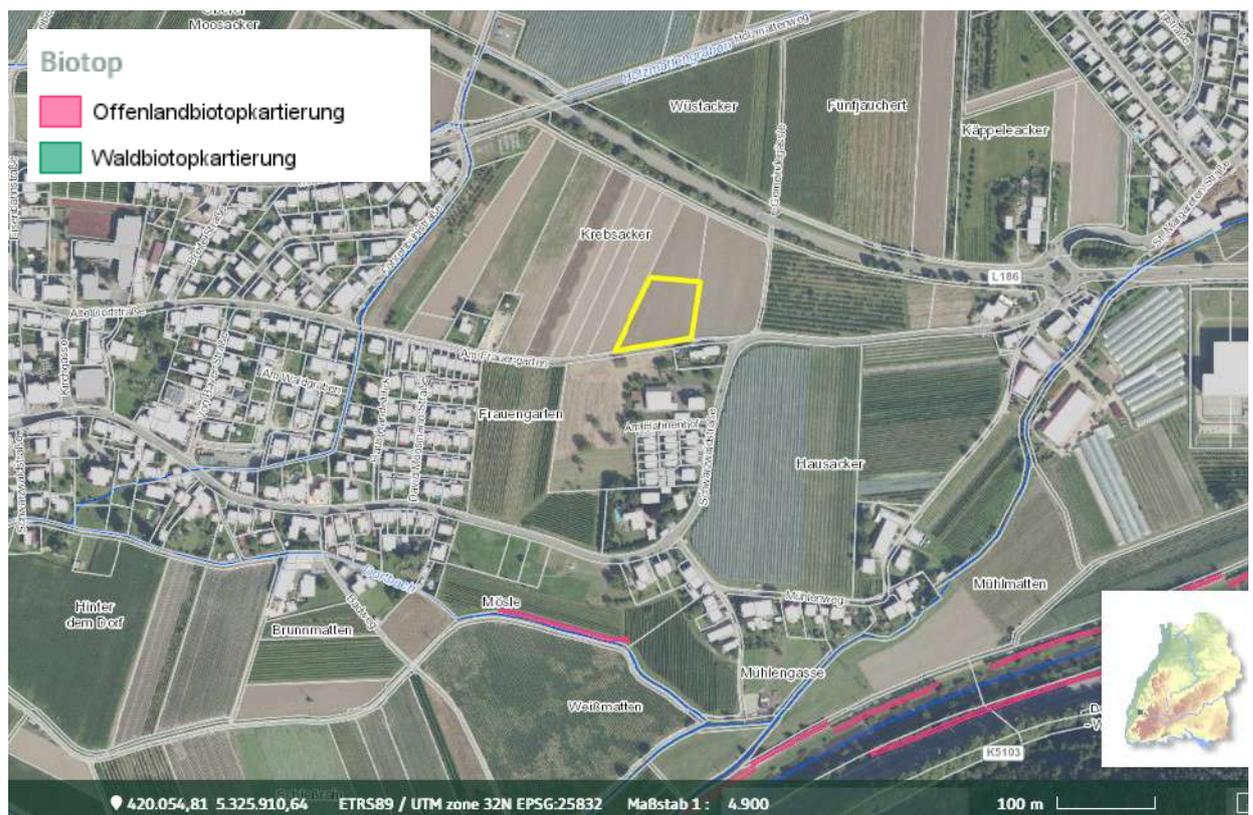


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (gelb umrandet) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, leicht editiert)

5 Habitatverfügbarkeit / Relevanz

Um zunächst zu klären, welche geschützten und in der konkreten Bauleitplanung oder einem einzelnen Bauvorhaben artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten in Frage kommen, hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene Übersichtsbegehung mit Relevanzcheck eines mehrstufigen Vorgehens in der Praxis bewährt. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten erfolgt unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung. (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2019))

Im Zuge einer Übersichtsbegehung am 24.03.2022 wurde die Habitatverfügbarkeit bzw. wurden die Lebensraumstrukturen im Hinblick auf potenzielle Artenvorkommen überprüft.

Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1.-3. BNatSchG für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden können. Diese Artengruppen wurden darum nach anerkannten Prüfmethoden erhoben und in vorliegendem Fachbeitrag naturschutzfachlich beurteilt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandserfassung und Beurteilung der Artenvorkommen werden die Vorhabenwirkungen im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände beurteilt und ggf. erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

Für folgende Arten werden vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen: Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tierartengruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Insekten sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen und Moose.

5.1 Habitatverfügbarkeit

Weitere Umgebung (Abbildung 3)

Die weitere Umgebung des Plangebiets ist durch weitgehend strukturarme landwirtschaftlich genutzten Flächen des Elztals geprägt. Hinzu kommen dichte Bebauungen östlich und westlich des Plangebiets sowie in größerem Abstand zum Plangebiet große zusammenhängende Waldflächen an den Talflanken.

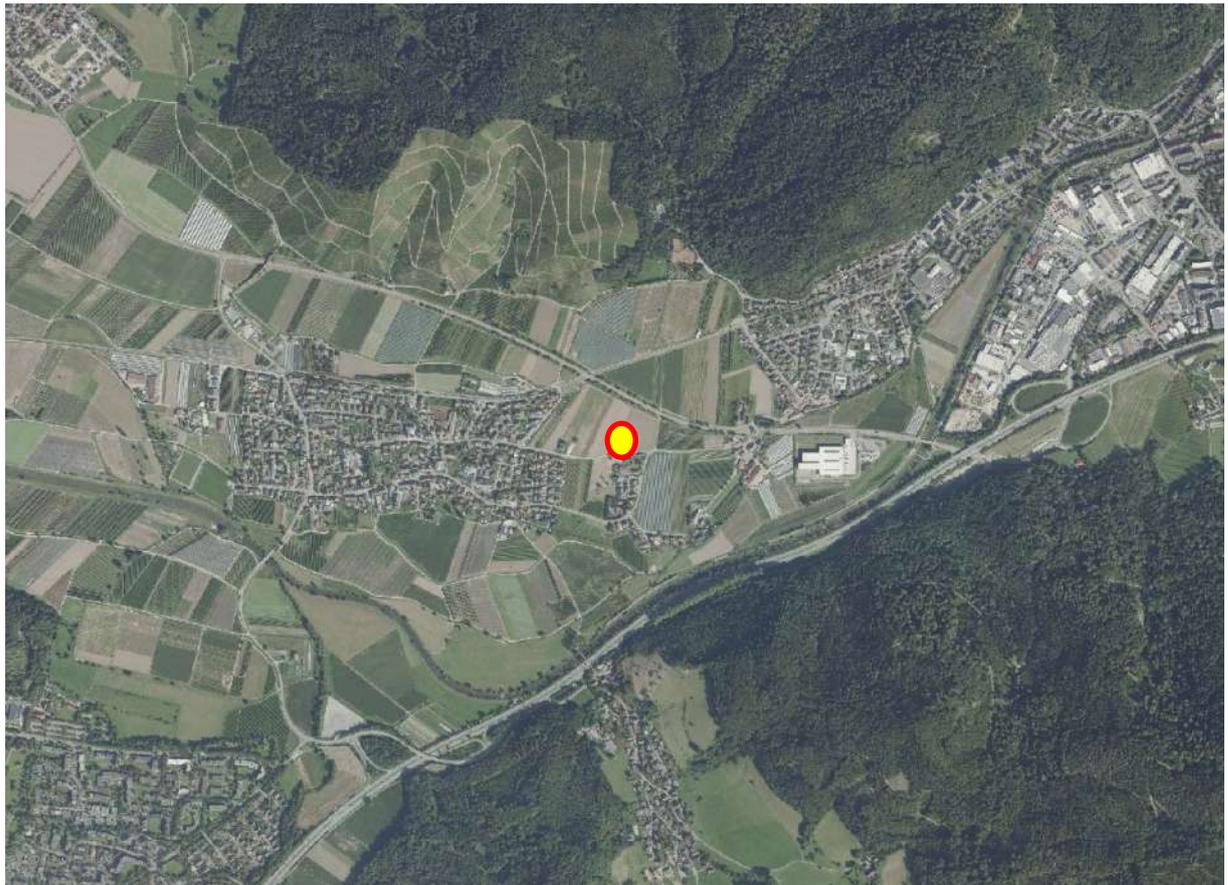


Abbildung 3: Weitere Umgebung des Plangebiets (rot umrandet) (Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zuletzt geprüft 2024)

Nähere Umgebung (Abbildung 4)

Der Geltungsbereich wird im Norden durch einen landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 1622) und im Osten durch das Gemeindegässle begrenzt. Im Süden grenzt der Weg „Am Frauengarten“ an, im Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In der angrenzenden Umgebung befindet sich südlich des Plangebiets der Hahnenhof, im Osten und Westen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Norden ein Entwässerungsgraben mit dahinter liegendem Feldgehölz. Unmittelbar an das Feldgehölz grenzt die Landstraße L186 an. Die nahe Umgebung wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, der Siedlungsbereich von Buchholz liegt in ca. 150 m westlicher Entfernung.



Abbildung 4: Nähere Umgebung des Plangebiets (rot umrandet) (Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zuletzt geprüft 2024)

Nahbereich/Plangebiet (Abbildung 5)

Das Plangebiet wird nach Norden von der L186 begrenzt. Diese wird gesäumt von einem Feldgehölz. Richtung Plangebiet schließt (außerhalb der BPlan-Grenze) ein Bach/ Entwässerungsgraben an.

Südlich des Plangebiets liegen zwei Höfe mit Wohngebäuden und Scheunen. Im Osten befindet sich eine Obstbaumplantage und im Westen weitere landwirtschaftliche Flächen (aktuell Kürbisanbau).

Das Plangebiet selbst wird als Acker genutzt. Im Jahr der Erfassung war es zunächst mit Gründünger bepflanzt (Senf) und später brachliegend. Im Gebiet selbst gibt es keine Gehölze.

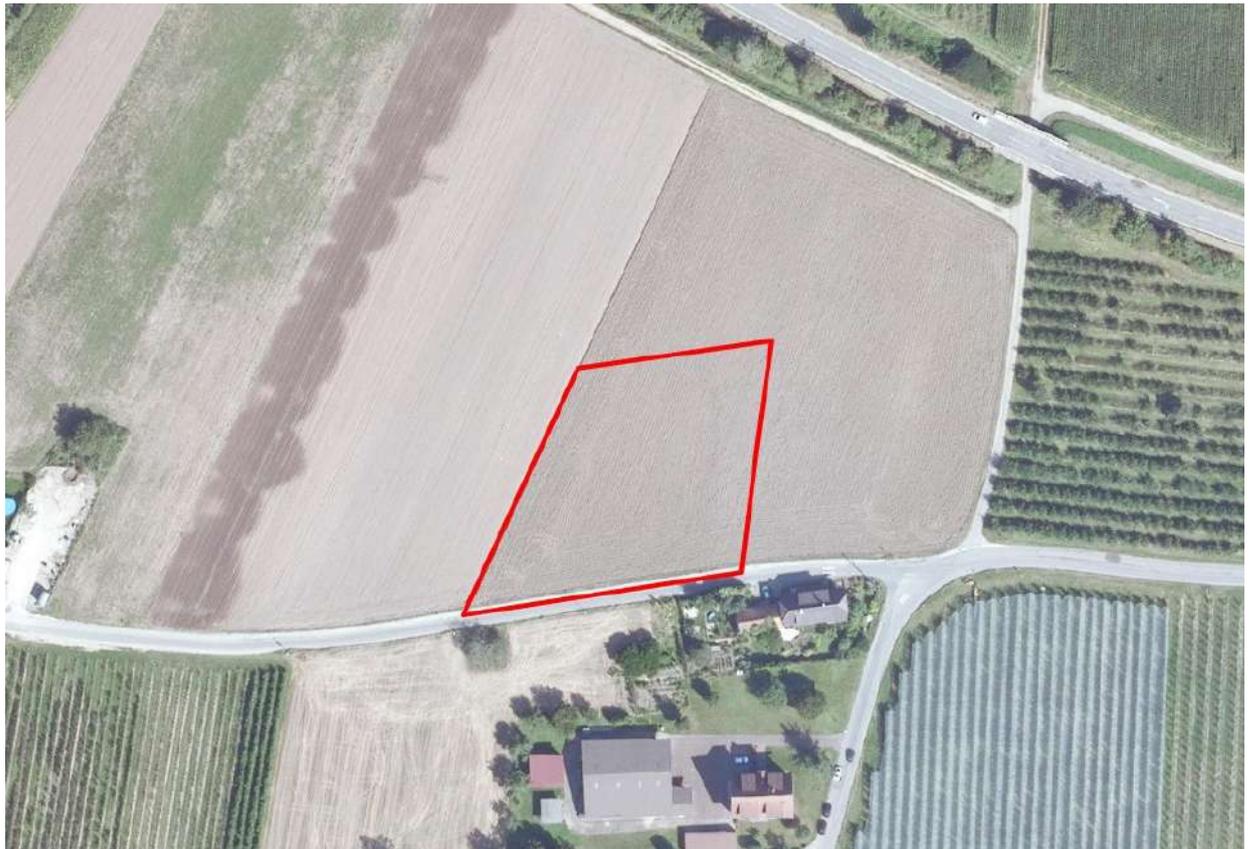


Abbildung 5: Nahbereich des Untersuchungsgebiets (rot umrandet) (Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zuletzt geprüft 2024)

Zusammenfassende Wertung

Das Plangebiet besteht aus einer strukturarmen Ackerfläche. Diese könnte bei Zwischennutzung als Grünland als Nahrungsfläche für Vögel oder Fledermäuse von Bedeutung sein. Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat für diese Artengruppen besteht nicht. In der näheren Umgebung ist insbesondere das nördliche Feldgehölz für Vögel und Fledermäuse wertgebend. Südlich angrenzend bieten die Gärten und Scheunen Habitatverfügbarkeit für einige Tierarten (insb. Haussperlinge).

6 Artenbestand und Bewertung

6.1 Avifauna

6.1.1 Artenbestand

Die siebenmalige Erfassung der Avifauna im Jahr 2022 ergab im gesamten Wirkraum Nachweise von insgesamt 13 Vogelarten. 5 Arten fallen unter die in Kapitel 3.3 definierten Kriterien für die vertiefte Prüfung und zählen damit zu den **wertgebenden Arten**. Die restlichen 8 **weiteren europäischen Vogelarten** haben einen günstigen Erhaltungszustand und werden gruppenweise abgehandelt.

Tabelle 1: Artenbestand Avifauna im Plangebiet und im angrenzenden Wirkraum

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
V	A	D	B	K	H	Artname	Plangebiet		angrenzend	
							Status	Rev.	Status	Rev.
Brutvögel im Plangebiet - keine										
Brutvögel der angrenzenden Flächen										
					SH	Amsel (<i>Turdus merula</i>)			BV	1
					H	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			BV	1
					SH	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)			BV	1
		V	V		SH	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)			BV	2
					SH	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			BV	2
					SH	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)			BV	1
		3			SH	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			(B)	1
					H	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			BV	1
Nahrungsgäste										
					MH	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	(N)			
			V		H	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	N			
	A				H	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(N)			
					H	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	(N)			
I	A	V			MH	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	(N)			

Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie

I Anh. I der EU Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden

Spalte 2: Schutzstatus in Deutschland

alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt* (§7 BNatSchG)

§§ in Anlage 1 der BArtSchV streng geschützt

A nach Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt

Spalte 3: Rote Liste Deutschland nach Grüneberg et al. (2015)

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg nach Bauer et al. (2016)

Spalte 5: Koloniebrüter (nur Großvögel)

Spalte 6: Häufigkeit zur Brutzeit in Baden-Württemberg (Hochrechnung 2005-2009 aus Bauer et al. 2016)

EX ausgestorben, verschollen

ES extrem selten (< 5 Vorkommen, spezielle Biotopbindung)

SS sehr selten (1-100 Brutpaare)

S selten (101-1000 Brutpaare)

MH mäßig häufig (1001-10.000 Brutpaare)



H	häufig (10.001-100.000 Brutpaare)	
SH	sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)	
Spalte 8+10 : Statusangabe für das Plangebiet und die angrenzende Umgebung		
(B)	– Brutzeitfeststellung / möglicher Brutvogel	BV – Brutverdacht / wahrscheinlicher Brutvogel
BN	– Brutnachweis / sicherer Brutvogel	D - Durchzügler
N	– Nahrungsgast	(N) – seltener Nahrungsgast
Spalte 9+11: Anzahl Reviere im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung		

Wertgebende Vogelarten

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung wurden insgesamt 5 planungsrelevante Vogelarten erfasst, die unter eine oder mehrere der Kategorien für „Planungsrelevanz“ fallen:

- Rotmilan werden in Anhang I der VSchRL aufgeführt,
- Mäusebussard und Rotmilan sind nach Anlage 1 der BArtSchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt
- Haussperling, Mauersegler, Mäusebussard, Rotmilan und Star haben einen Rote-Liste-Status (Kategorien (0), 1, 2, 3, R oder V)

Auf die eventuelle Betroffenheit dieser Arten wird in Kapitel 6.1.2 genauer eingegangen.

Weitere europäische Vogelarten

Nahrungsgäste: Graureiher und Rabenkrähe wurden in der Umgebung des Plangebiets erfasst und es kann davon ausgegangen werden, dass sie zumindest zeitweise (z.B. nach der Mahd) das Plangebiet als Nahrungs- bzw. Jagdfläche nutzen.

Brutvögel der angrenzenden Flächen: In den angrenzenden Flächen wurden neben den wertgebenden Arten vier Gebüschbrüter (Amsel, Girlitz, Mönchsgrasmücke und Stieglitz) erfasst. Zudem ein Höhlenbrüter (Kohlmeise) und ein Nischenbrüter (Hausrotschwanz).

Auf die eventuelle Betroffenheit dieser Arten wird in Kapitel 6.1.3 genauer eingegangen.

6.1.2 Artspezifische Bewertung der wertgebenden Vogelarten

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt, die im und um das Plangebiet nachgewiesen wurden. Besteht durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung einer Art, werden ihre Habitatansprüche genauer betrachtet.

Nahrungsgäste

Mäusebussard und Rotmilan wurden in der Umgebung des Plangebiets erfasst und es kann davon ausgegangen werden, dass sie zumindest zeitweise (z.B. nach der Mahd) das Plangebiet als Nahrungs- bzw. Jagdfläche nutzen. Das Plangebiet ist aufgrund seiner intensiven Nutzung und damit verbundenem geringen Angebot von Nahrung nicht von wertgebender bzw. essentieller Bedeutung für diese Arten. Von einem Ausweichen dieser Arten auf die umgebenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auszugehen.

Mauersegler wurden bei der Jagd im Luftraum über dem Plangebiet erfasst. Die geringe Größe des Plangebiets und das geringe Angebot an Pflanzen, die den Insektenreichtum fördern würden, lassen darauf schließen, dass das Plangebiet nicht von essentieller Bedeutung für die Nahrungssuche des Mauerseglers ist.

Brutvögel der angrenzenden Flächen

Haussperlinge brüten in den Gebäuden südlich des Plangebiets. Zur Nahrungssuche wurden diese vor allem auch in den Gärten um die Gebäude herum erfasst. Das Plangebiet stellt keine essentiellen Nahrungsflächen für die Art dar.

Der Star wurde in einem Kirschbaum südwestlich des Plangebiets beobachtet. Eine Brut in diesem Baum konnte nicht bestätigt werden. Der Star nutzt in geringem Umfang das Plangebiet als Nahrungshabitat. Auch im Falle des Stars ist nicht von einer essentiellen Funktion als Nahrungshabitat auszugehen.

Brutvögel im Plangebiet

Es wurden keine Brutvögel im Plangebiet erfasst.

6.1.3 Bewertung der weiteren Vogelarten

Nahrungsgäste:

Für die ubiquitären Nahrungsgäste fallen in sehr geringem, nicht essentiellen Umfang Nahrungshabitate weg. Diese Nahrungsgäste können jedoch auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen ausweichen und sind nicht störungsempfindlich.

Brutvögel der angrenzenden Flächen:

Die ubiquitären Gebüsch- und Höhlenbrüter der angrenzenden Flächen sind nicht störungsempfindlich. Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven Nutzung nicht, bzw. nur bedingt als Nahrungshabitat geeignet.

Brutvögel im Plangebiet:

Im Plangebiet wurden keine Brutvögel erfasst.

6.1.4 Naturschutzfachliche Bewertung

Im Plangebiet brüten keine Vögel da geeignete Habitatstrukturen fehlen. Auch die Feldlerche die offene landwirtschaftliche aber extensiv genutzte Flächen als Bruthabitat nutzt, konnte im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung nicht beobachtet werden. Einige Arten nutzten das Plangebiet sporadisch als Nahrungshabitat. Aufgrund der seltenen Nutzung des Plangebiets und der schlechten Habitatausstattung (strukturarmes Rotationsgrünland) hat das Plangebiet keine essentielle Funktion als Nahrungshabitat für Vögel.

Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner Avifauna als *stark verarmt* (Wertstufe 4 nach Kaule 1991 und Reck 1996) einzustufen. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von Vogel und Breunig (2005a) einer *geringe naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe II).

6.1.5 Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen

Für alle europäischen Vogelarten sind die Verbots-Tatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Verbots-Tatbestände werden im Folgenden summarisch für die betroffenen Arten betrachtet. Es brüten keine Vögel im Plangebiet. Für Nahrungsgäste in der Umgebung ist eine essentielle Bedeutung des Plangebietes nicht zu erwarten. Für Durchzügler besteht ebenfalls keine Betroffenheit, da es sich um kein bedeutendes Zug- oder Rastvogelgebiet handelt.

§44(1)1 BNatSchG/ Verletzungs- und Tötungsverbot

Im Geltungsbereich der geplanten Bebauung brüten keine Vögel. Die angrenzend brütenden Vogelarten sind als Siedlungsbewohner wenig störungsempfindlich, eine Aufgabe der Nester durch Störung durch den Baubetrieb ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

§44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot

Wenn die Bautätigkeit während der Brutzeit von Vögeln startet, könnten die Vögel der angrenzenden Flächen gestört werden. Da es sich aber um häufige, ubiquitäre Arten, bzw. an den Siedlungsraum angepasste, wenig störungsempfindliche Arten handelt, können negative vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot

Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätten von Vögeln. Es stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen (Gehölzbepflanzung und Wiesenansaat) ist gegenüber dem derzeitigen Zustand eine Aufwertung als Nahrungshabitat für Vögel zu erwarten.

6.2 Fledermäuse

6.2.1 Artenbestand

Nachfolgende Dateninterpretation erfolgt nach den in Kapitel 3.4 dargestellten Regeln. Danach konnte im Plangebiet eine Fledermausart sicher nachgewiesen werden: die Zwergfledermaus. Bei allen Erfassungen wurden innerhalb der Plangebietsgrenzen jedoch wenige bis gar keine Aufnahmen von Fledermäusen aufgezeichnet.

Dagegen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet außerhalb der geplanten Bebauung, insbesondere an der Gehölzgalerie parallel zur Landstraße L186 (siehe Abbildung 6 und Abbildung 7) zahlreiche Fledermausrufe aufgezeichnet. Hier wurde eine Vielzahl an unterschiedlichen Arten und Gattungen nachgewiesen. Diese werden kurz im nachfolgenden Kapitel beleuchtet.

6.2.2 Bewertung

Der potentielle Artenbestand im Plangebiet, welches Teil des Tk 25 Quadranten 7913 ist, besteht laut Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2019) aus:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Grau hinterlegt sind die im Zuge der durchgeführten Erfassung sicher nachgewiesenen Arten. Diese wurden vorwiegend am Feldgehölz nördlich des Plangebiets erfasst. Im Plangebiet wurden nur sehr wenige Aufnahmen der Zwergfledermaus erfasst. D.h. das Plangebiet wird von Fledermäusen aufgrund fehlender Vertikalstrukturen (Gehölze) oder/und aufgrund fehlender Eignung als Nahrungshabitat nicht genutzt bzw. nur auf dem Weg zur Nahrungssuche überflogen.

Anhand der Lautäußerungen können die beiden Langohren (*Plecotus auritus* und *P. austriacus*) und die beiden Bartfledermäuse (*Myotis brandtii* und *M. mystacinus*) nicht unterschieden werden. Daher kann nicht bestimmt werden, welche der jeweiligen Arten im Gebiet aufgezeichnet wurde.

6.2.3 Vorhabenbedingte Konflikte

Tabelle 2 bietet eine tabellarische Übersicht über die Ökologie und Lebensraumansprüche der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und möglichen Fledermausarten.

Im Hinblick auf die nachgewiesenen, aber auch im Hinblick auf die möglichen Arten kann abgeleitet werden, dass im vorliegenden Planfalle ein vorhabenbedingter Konflikt immer dann anzunehmen ist, wenn durch das Vorhaben:

- Baumhöhlen betroffen sind, die potenziell als Wochenstube (Fortpflanzung), Sommerquartier oder als Winterquartier genutzt werden können;
- Gebäudequartiere oder Spalten bzw. Öffnungen in Gebäuden betroffen sein können;
- Leitstrukturen bzw. Transferhabitate (z.B. Gehölzstrukturen; Leitgewässer) betroffen sind;
- (essentielle) Nahrungshabitate betroffen sind.

Im Plangebiet sind keine vorhabenbedingten Konflikte zu erwarten. Es existieren keine Quartiere und keine Leitstrukturen. Als Jagdhabitat hat der strukturarme Acker keine Bedeutung.

Das Feldgehölz nördlich außerhalb des Plangebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Transferhabitat für die aufgezeichneten und nachgewiesenen Fledermausarten. D.h. an dieser Leitstruktur orientieren sich die Fledermäuse auf ihren abendlich-nächtlichen Wegen zu den Nahrungsgebieten. Das Feldgehölz bleibt vom Vorhaben unberührt.



Tabelle 2: Relevante Eigenschaften der nachgewiesenen Fledermausarten

Fledermausart	Sommerquartier			Winterquartier			Jagdhabitat			Flugroute		Künstliche Lichtquelle		Aktionsradius [km]				
	Bäume		Gebäude	Bäume		Gebäude	Stollen		Park	Wasser	Wald	entlang Strukturen	offener Überflug	Jagd	Flugroute	durchschnittlich	maximal	
	Höhlen	Spalten			Höhlen	Spalten							suchend	meidend	suchend			meidend
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	X	X	X		X		X	X	X	X	X			X		X	1	5
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>			X				X	X	X	X	X			X		X	1	5
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	X	X	X				X	X		X	X			X		X	5	11
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	X		X		X		X	X	X			X	X	X		X	10	40
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	X		X	X			X			X	X			X		X	5	30
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	X	X	X				X	X			X			X		X	1	10
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X	X	X		X		X	X	X	X	X		X			X	1,7	10
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	X	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X		X	7	20
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	X		X				X		X		X			X		X	3,7	20
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	X	X				X	X	X	X	X		X			X	1	15

(BfN 2017); (Braun und Dieterlen 2003); (Dietz et al. 2007; Gebhard 1997); (Häussler und Braun 2003; Meschede und Heller 2002; Nagel und Häussler 2003; Veenbaas et al. 2005)

6.2.4 Schutzstatus

Alle Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit nach BNatSchG streng geschützt (Tabelle 3).

Tabelle 3: Schutzstatus der nachgewiesenen Fledermausarten

Artnamen		FFH	D	B
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	s	IV	3	3
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	s	IV	1	1
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	s	IV	*	1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	s	IV	V	i



Artname		FFH	D	B
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	s	II, IV	*	2
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	s	IV	*	3
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	s	IV	*	G
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	s	IV	*	i
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	s	IV	*	3
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	s	IV	*	3

Stand: 2020

S: Schutzstatus

- b - besonders geschützt (BartSchV § und/oder FFH Anh. IV)
- s - streng geschützt (BartSchV §§, und/oder FFH Anh. IV)

FFH: Anh. II, IV, V. (Quelle: artenliste.pdf, bfn-Dokument vom September 2011)

D: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland (Quelle: Meinig et al. 2020)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- # nicht bewertet
- nicht etabliert

BW : Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach Braun und Dieterlen (2003)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- i Gefährdete, wandernde Tierart
- D Daten defizitär
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- * Neunachweis Oberrheinebene durch Brinkmann 2006

6.2.5 Naturschutzfachliche Bewertung

Die Gehölze außerhalb des Plangebiets entlang der L186 dienen vermutlich als Leitstruktur, hier wurde eine hohe Aktivität unterschiedlichster Fledermausarten erfasst. Im Plangebiet selbst wurde nur wenige Rufe der Zwergfledermaus erfasst, die dieses Gebiet sporadisch auf dem Weg zu den Nahrungshabitaten quert. Eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat kann aufgrund auch aufgrund der fehlenden Habitatausstattung (strukturarmer Acker) ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten (alte Bäume mit Höhlen oder/und großen Spalten; alte Gebäude zugänglichem Keller oder/und Dachstuhl) sind im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung nicht vorhanden.

Auf der naturschutzfachlichen Bewertungsskala wird auf diesem Hintergrund das Plangebiet hinsichtlich der Fledermäuse als *stark verarmt* (Wertstufe 4 nach Kaule 1991 und Reck 1996) eingestuft. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von Vogel und Breunig (2005a) einer *geringen naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe II).



6.2.6 Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen

§44(1)1 BNatSchG/ Verletzungs- und Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden, d.h. im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens ist eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

§44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot

Im Plangebiet kommen nur sehr vereinzelt Zwergfledermäuse vor, die an den Siedlungsraum mit Lichtemissionen adaptiert sind. Die geplante Beleuchtung im Plangebiet führt deshalb für diese Art nicht zu einer negativen Änderung des Erhaltungszustands. Eine Beeinflussung der südseitigen-lichtabgewandten Seite des Feldgehölzes an der L 186 durch evtl. direkte Beleuchtung aus dem Plangebiet (ca. 70 m Abstand) kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zur Störung der lichtempfindlichen Fledermausarten führen die dann diesen Korridor meiden.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Es ist folgende Vermeidungsmaßnahme geplant:

V1: Beleuchtungskonzept. Eine direkte Lichtabstrahlung auf die Gehölzgalerie an der L186 nördlich des Plangebiets wird durch entsprechende Ausrichtung der Leuchtkörper vermieden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen ist eine Vermeidung des Verbotstatbestandes möglich.

§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot

Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen. Es stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

7 Maßnahmenkonzept

7.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Auswahl von Maßnahmen

Falls entsprechende artspezifische Habitate im Plangebiet vorhanden wären und die aufgeführten Arten nicht auf benachbarte Fläche ausweichen können da dort vergleichbare Strukturen fehlen oder nur in begrenztem Umfang vorhanden sind, wären die Habitatstrukturen zeitlich vorgezogen und in räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederherzustellen.

Außerdem sind geeignete Strukturen in der Regel bereits von Individuen derselben Arten besetzt, die auch die entsprechenden Nahrungs-Ressourcen ausschöpfen. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, müssten Ersatzhabitate entwickelt und/oder nicht vom Vorhaben betroffenen Habitate optimiert werden.

Bei der Auswahl von Art, Umfang und Zeitpunkt/-raum der Artenschutzmaßnahmen gelten folgende grundsätzlichen Anforderungen:

3. *Frühzeitige Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen*: die Funktionsfähigkeit muss bereits mit Baubeginn gewährleistet sein.
4. *Relation der Maßnahmen zur in Anspruch genommenen Habitatfläche* bzw. der Zahl der betroffenen Habitate (z.B. Vogelreviere). Bei der Neuschaffung von Habitaten gilt der Grundsatz, dass mindestens der Umfang der zerstörten Fläche wiederhergestellt werden muss. Bei der Optimierung bestehender Habitate erhöht sich der erforderliche Umfang in Abhängigkeit von der neu geschaffenen Qualität (verbal-argumentative Bezugnahme/Begründung).
5. *Erfüllung von Mehrfachfunktion auf derselben Fläche*: Insofern mehrere der betroffenen Arten vergleichbare Habitatansprüche aufweisen, ist es zulässig, Mehrfachfunktion für verschiedene Arten auf derselben Fläche zu realisieren. Vorausgesetzt, dass Habitatansprüche der einen Art ohne erhebliche Einschränkung der anderen Art auf derselben Fläche erbracht werden können.
6. *Erhöhung der Besiedlungsdichte durch Aufwertung bestehender Habitate*: Wenn vergleichbare Habitatrequisiten in benachbarten Flächen nur teilweise verfügbar sind oder fehlen, können entsprechende Aufwertungsmaßnahmen dazu geeignet sein, die Besiedlungsdichte derselben Art zu erhöhen und damit den Verlust an Habitaten auszugleichen.

Wie oben bei der Beschreibung der Artengruppen bereits beschrieben, sind im Plangebiet artspezifische und essentielle Habitate für Vögel oder/und Fledermäuse, aber auch für andere geschützte Arten bzw. Artengruppen nicht vorhanden. Die zeitlich vorgezogene Herstellung von Ersatzhabitaten in räumlich-funktionalen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Eine zusammenfassende Übersicht über die fachliche Voreinschätzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist in [Tabelle 4](#) dargestellt. Hier sind auch die Kürzel der Maßnahmen dargestellt die dazu geeignet sind Tötungen nach § 44 (1) 1. BNatSchG oder/und Störungen nach § 44 (1) 2 BNatSchG zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß soweit zu reduzieren, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht nachhaltig und negativ verändert wird. Die Erläuterungen zur Beurteilung der vorhabenbedingten Konflikte und der Verbotstatbestände ist in Kap. 6 beschrieben.

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände sowie der Maßnahmen zur Vermeidung-Minimierung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen)

Arten- gruppe	Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG	Vermeidung möglich?	Vermeidungs- Maßnahme	Ausgleich möglich?	Vorgezogene Ausgleichs- maßnahme	Benötigte Ausgleichs- fläche
Brutvögel	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt nicht ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt nicht ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
Fledermäuse	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt nicht ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V1	<input type="checkbox"/>		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt nicht ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

9 Anhang

9.1 Brutzeitcodes für die Vogelerfassung

Nach: (Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.)

(B) - Mögliches Brüten (Brutzeitfeststellung)

Definition: Art zur Brutzeit in potenziellem Bruthabitat festgestellt.

BV - Wahrscheinliches Brüten (Brutverdacht)

Definition: Paarbeobachtung zur Brutzeit, zweimaliger Nachweis von Revierverhalten am selben Ort im Abstand von mindestens 7 Tagen, Balz, Aufsuchen Neststandort, Warnrufe, Nest- oder Höhlenbau.

BN - Gesichertes Brüten (Brutnachweis)

Definition: Ablenkungsverhalten, Nest, oder Eifund, Nestlinge oder flügge Junge, Kot oder Futter tragende Altvögel, Aufsuchen eines Brutplatzes mit Hinweisen auf besetztes Nest

9.2 Naturschutzfachlicher Bewertungsrahmen

Tabelle 5: neunstufige Skala von Kaule (1991) und Reck (1996)

Wert- stufe	verbale Bewertung der Le- bensraum-Fläche	Konfliktstärke*
9	bundes- bis europaweite Bedeutung	extrem hoch
8	überregionale bis landes- weite Bedeutung	sehr hoch
7	regionale Bedeutung	hoch
6	lokale Bedeutung, arten- schutzrelevant	mittel
5	verarmt, noch artenschutz- relevant	gering
4	stark verarmt	sehr gering
3	belastend oder extrem ver- armt	nicht relevant
2	stark belastend	nicht relevant
1	sehr stark belastend	nicht relevant

* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 6: Fünfstufige Bewertungsskala nach Vogel und Breunig (2005b) und die Relation zur Skala von Kaule (1991) und Reck (1996).

Wertstufe	Bedeutung	Relation zu KAULE (1991) & RECK (1996)
I	sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1-3
II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	4
III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	5
IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung	6
V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	7-8

9.3 Fotodokumentation

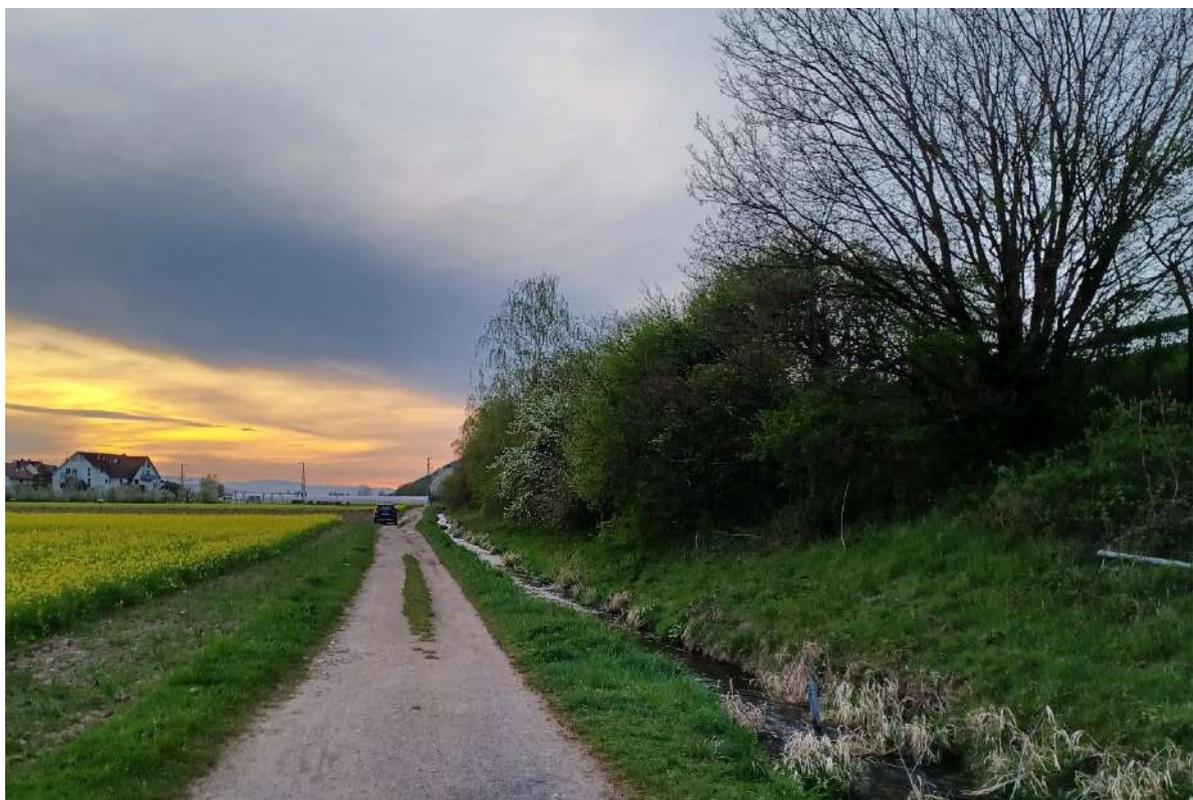


Abbildung 6: Feldgehölz parallel zur L186



Abbildung 7: Blick auf das Plangebiet im Vordergrund und die Gehölzgalerie an der L186 im Hintergrund

9.4 Literaturverzeichnis

- Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Förchler, M. I.; Hölzinger, J.; Kramer, M.; Mahler, U. (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. In: *Naturschutz-Praxis Artenschutz* (11).
- BfN (2017): Internethandbuch Fledermäuse. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz. Bonn. Online verfügbar unter http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-fledermaeuse.html, zuletzt geprüft am 20.03.2017.
- Braun, Monika; Dieterlen, Fritz (Hg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart: Ulmer (Die Säugetiere Baden-Württembergs, 1).
- Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.: Brutzeitcode entwickelt vom European Ornithological Atlas Committee (EOAC).
- Dietz, Christian; Helvesen, Otto von; Nill, Dietmar (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).
- Gebhard, Jürgen (1997): Fledermäuse. Basel, s.l.: Birkhäuser Basel. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-0348-5037-7>.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T.; Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung. In: *Berichte zum Vogelschutz* (52), S. 19–68.
- Häussler, Ursel; Braun, Monika (2003): Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus*. In: Monika Braun und Fritz Dieterlen (Hg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart: Ulmer (Die Säugetiere Baden-Württembergs, 1), S. 244–568.

- Kaule, Giselher (1991): Arten- und Biotopschutz. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Ulmer (UTB für Wissenschaft Grosse Reihe Landschaftsökologie und Landschaftsplanung). Online verfügbar unter <http://www.bsz-bw.de/cgi-bin/ekz.cgi?SWB02379136>.
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TML-FUN), Oberste Naturschutzbehörde.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; Büro Froelich & Sporbeck Potsdam (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Online verfügbar unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf, zuletzt geprüft am 12.10.2018.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. Online verfügbar unter <https://www.eco-sia.org/search?q=hinweise+zur+ver%C3%B6ffentlichung+von+geodaten+f%C3%BCr+die+artengruppe+der+flederm%C3%A4use>.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (zuletzt geprüft 2024): Daten- und Kartendienst. Internet.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) (Hg.) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Online verfügbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage5_artenschutz-web_2016.pdf;jsessionid=B7DFC707FADF524981F5EFD099204993?__blob=publication-file&v=2, zuletzt geprüft am 12.10.2018.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* (170/2).
- Meschede, Angelika; Heller, Klaus-Gerhard (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben "Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern". 2. Aufl. Bonn- Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 66).
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.
- Nagel, Alfred; Häussler, Ursel (2003): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: Monika Braun und Fritz Dieterlen (Hg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart: Ulmer (Die Säugetiere Baden-Württembergs, 1), S. 528–543.
- Reck, Heinrich (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. In: Fritz-Gerhard Link (Hg.): Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung. Dokumentation der bundesweiten Fachtagung 27./28. Februar 1996. Stuttgart: Umweltakad. (Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg Umweltplanung, Perspektiven im Naturschutz, Bd. 23), S. 71–112.
- Runge, H.; Simon, M.; Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080. Hannover, Marburg.
- Südbeck, Peter; Andretzke, Hartmut; Fischer, Stefan; Gedeon, Kai; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten; Sudfeld, Christoph (Hg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Mugler.

- Veenbaas, Geesje; Limpens, Herman; Twisk, Peter (Hg.) (2005): Bats and road construction. Niederlande. Delft: Rijkswaterstaat Dienst Weg- en Waterbouwkunde (DWW).
- Vogel, G.; Breunig, T. (2005a): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Hg. v. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- Vogel, Peter; Breunig, Thomas (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Hg. v. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW). Karlsruhe. Online verfügbar unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95976/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=95976&MODE=METADATA>, zuletzt geprüft am 09.03.2017.